



Gebührenverordnung

zum Abfallreglement vom 01. Januar 2019

Der Gemeinderat legt die Gebühren gestützt auf Art. 29 und Art. 36 des Abfallreglements wie folgt fest:

Abfall Grundgebühren

Art. 1

Haushalte	¹ Die Grundgebühr beträgt jährlich pro Einwohner ab 18 Jahren <i>GdR-Beschluss vom 03.07.2023</i> <i>GdR-Beschluss vom 23.06.2026</i>	CHF 70.00
Kleingewerbe/ Landwirte	² Die Grundgebühr beträgt für Kleingewerbeinhaber und Landwirte jährlich <i>GdR-Beschluss vom 23.06.2026</i>	CHF 70.00
	³ Gestützt auf Art. 33 Abs. 2 des Abfallreglements wird der Betrieb von Kleingewerbeinhabern und Landwirten mit Wohnsitz in der Gemeinde Bütigen von der Grundgebühr befreit.	
Gewerbe	⁴ Die Grundgebühr beträgt für Gewerbe jährlich <i>GdR-Beschluss vom 23.06.2026</i>	CHF 150.00
	⁵ Gewerbeinhaber mit Wohnsitz in der Gemeinde Bütigen zahlen gestützt auf Art. 34 Abs. 2 für ihren Betrieb die Grundgebühr nach dem Gebührenansatz für Kleingewerbe <i>GdR-Beschluss vom 23.06.2026</i>	CHF 70.00

Gebühren Grünabfuhr

Art. 2

Einzelvignette	¹ Der Preis einer Einzelvignette beträgt <i>GdR-Beschluss vom 03.07.2023</i>	CHF 10.00
	² für einen 140 Liter Container, ist eine Vignette anzubringen, für einen 240 Liter Container, sind zwei Vignetten anzubringen, für einen 770 Liter Container sind fünf Vignetten anzubringen.	
Jahresvignette	³ Der Preis für die Jahresvignette beträgt für den 140 Liter Container 240 Liter Container 770 Liter Container <i>GdR-Beschluss vom 03.07.2023</i>	CHF 90.00 CHF 120.00 CHF 260.00



EINWOHNERGEMEINDE BÜETIGEN

⁴ Beim Kauf einer Jahresvignette nach dem 01. Juli halbiert sich der Kaufpreis.

Inkrafttreten

Art. 3

Inkrafttreten

Die Gebührenverordnung tritt auf den 01. Januar 2019 in Kraft.

Die vorliegende Gebührenverordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 22. Oktober 2018 genehmigt (vorbehältlich der Genehmigung des Abfallreglements an der Gemeindeversammlung vom 19. November 2018). Das Inkrafttreten der Verordnung wurde im Anzeiger Nr. 48 vom 29. November 2018 veröffentlicht.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Die Sekretärin:

Andreas Blösch

Daniela Linder

Teilrevision: Gemeinderatsbeschluss vom 03. Juli 2023

Folgende Gebühren werden per 01. Januar 2024 erhöht:

Artikel 1 Abs. 1 (Abfall Grundgebühren); Artikel 2 Abs. 1 und 3 (Grünabfuhr Einzel- und Jahresvignette).

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Die Sekretärin:

Andreas Blösch

Nicole Frauchiger

Die vorliegende Teilrevision der Gebührenverordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 03. Juli 2023 genehmigt und tritt per 01. Januar 2024 in Kraft. Das Inkrafttreten der Verordnung wurde im Anzeiger vom 23. November 2023 veröffentlicht.



Teilrevision: Gemeinderatsbeschluss vom 23. Juni 2026

Folgende Gebühren werden per 01. Januar 2027 erhöht:

Artikel 1 Abs. 1 (Abfall Grundgebühren)

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Markus Donzé

Nicole Frauchiger

Anhörung Eidg. Preisüberwacher vom 10.08.2026:

2.1 Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren im Bereich Siedlungsabfälle sowie abgestützt auf die Vollzugshilfe «Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung» des BAFU (in der Folge BAFU 2018).

Die Gesamteinnahmen durch die geplanten wiederkehrenden Gebühren werden aufgrund der Selbstdекlaration nicht beanstandet. Der nachfolgende Antrag betrifft das Gebührenmodell.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG beantragt der Preisüberwacher der Gemeinde:

- *Die Grundgebühr auf maximal drei erwachsene Personen pro Haushalt bzw. auf maximal CHF 210.– zu begrenzen oder alternativ ein degressives Grundgebührenmodell einzuführen.*

Der Gemeinderat folgt dem Antrag des Preisüberwachers betreffend der Begrenzung der Grundgebühr bzw. die Einführung eines degressiven Grundgebührenmodells nicht und hält an der beschlossenen Gebührenanpassung ohne entsprechende Begrenzung fest. Die Selbstdекlaration, die Stellungnahme des Preisüberwachers sowie die Begründung des Gemeinderates können auf der Homepage der Gemeinde (www.bueetigen.ch) eingesehen werden. Zudem liegen die entsprechenden Unterlagen am Schalter der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.

Die vorliegende Teilrevision der Gebührenverordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 03. Juli 2023 genehmigt und tritt per 01. Januar 2027 in Kraft. Das Inkrafttreten der Verordnung wurde im Anzeiger vom 24. September 2026 veröffentlicht.